



Vertrag für die Erbringung von ***Genaue Bezeichnung des Vertrages eingeben***

Abgeschlossen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft handelnd durch:

Amt eingeben
Bereich eingeben
Adresse eingeben
PLZ / Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Beschaffungsstelle"

für das

Amt eingeben
Bereich eingeben
Adresse eingeben
PLZ / Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Bedarfsstelle", gemeinsam nachstehend je einzeln oder zusammen
„Vergabestelle“

und der Unternehmung

Genaue Firmenbezeichnung eingeben
Adresse eingeben
PLZ/Ort eingeben

Nachstehend bezeichnet mit "Lieferantin"

Inhaltsverzeichnis	
Ausgangslage	3
A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen	3
1 Vertragsgegenstand	3
2 Vertragsbestandteile	3
3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden	3
B. Erstellung des Werks	5
4 Leistungen der Lieferantin	5
5 Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen	5
6 Leistungsänderungen	5
7 Abnahmeverfahren	6
C. Pflege und Support	6
D. Gemeinsame Schlussbestimmungen	7
8 Erfüllungsort	7
9 Termine	7
10 Vergütung	7
11 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan	8
12 Sozialversicherungen	9
13 Konventionalstrafen	10
14 Besondere Vereinbarungen	10
14.1 Selbstdeklaration	10
14.2 Personensicherheitsprüfung	10
14.3 Offenlegungspflicht	10
14.4 Integritätsklausel	10
14.5 Eskalationsverfahren	11
14.6 Kreditvorbehalt	11
15 Keine einfache Gesellschaft	11
16 Anwendbares Recht / Gerichtsstand	11
17 Inkrafttreten / Vertragsänderungen	12
18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien	13

Ausgangslage

Angaben zur Ausgangslage einfügen

Diese Klausel ist fakultativ: Sie enthält namentlich eine einleitende kurze Darstellung des Hintergrundes der Vertragsbeziehung, der Motive und der Ziele der Parteien.

A. Gemeinsame einleitende Bestimmungen

1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Erbringung werkvertraglicher Leistungen im Informatikbereich. Hierfür zieht die Vergabestelle die Lieferantin bei.

Grobe Umschreibung des Projektinhalts gestützt auf die detaillierte Darstellung in Ziff. 4

2 Vertragsbestandteile

Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

- a) die vorliegende Vertragsurkunde;
- b) die Ausschreibungsunterlagen vom *Datum auswählen* insbesondere das Pflichtenheft der Vergabestelle
- c) das Dokument „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge im Informatikbereich und die Pflege von Individualsoftware“ des Bundes, (Ausgabe 20. Oktober 2010, Stand Januar 2021), im Folgenden: „AGB“;
<https://www.beschaffung.admin.ch/bpl/de/home/auftraege-bund/agb.html>
- d) *Angaben gem. folgendem Kommentar einfügen*
- e) *Angaben gem. folgendem Kommentar einfügen*

Im Falle von Widersprüchen zwischen einzelnen Vertragsbestandteilen gilt die vorstehend genannte Rangfolge. Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten innerhalb derselben Hierarchiestufe gehen jüngere Bestimmungen den älteren Bestimmungen vor.

Das Angebot der Lieferantin darf die anderen Vertragsbestandteile nicht modifizieren, sondern dient nur der Konkretisierung von Punkten, welche in den anderen Vertragsbestandteilen nicht hinreichend geregelt sind.

Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, dass sie im Besitze der bereits bestehenden, obgenannten Vertragsbestandteile sind und diese auch in der genannten Rangfolge anerkennen.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferantin sind wegbedungen.

Die Textbausteine sind unverändert zu übernehmen.

3 Kontaktpersonen / Einsatz von Mitarbeitenden

Die eingesetzten Mitarbeitenden und zuständigen Kontaktpersonen (single point of contact, SPOC) bei der Lieferantin:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>

Kontaktpersonen seitens Lieferantin

Auf Seiten der Lieferantin liegt die Gesamtverantwortung bei: *Name / Vorname / Funktion Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Lieferantin eingeben*

Kontaktperson (und deren Stellvertretung) bei der Bedarfsstelle:

Name / Vorname des Mitarbeitenden	Funktion
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>
<i>Name / Vorname eingeben</i>	<i>Funktion eingeben</i>

Kontaktpersonen seitens Bedarfsstelle

Die eingesetzten Mitarbeitenden werden im *Bezeichnung des Anhangs eingeben* aufgeführt.

Der Austausch von eingesetzten Mitarbeitenden bei der Lieferantin ist nur mit vorgängig eingeholter schriftlicher Zustimmung der Vergabestelle zulässig (vgl. Ziff. 7.5 der AGB).

Subunternehmer

Bitte wählen Sie die dem Projekt resp. der Ausschreibung entsprechende Variante aus oder fügen Sie eine sonst passende Regelung ein.

Variante 1: Subunternehmer nicht zugelassen:

Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen müssen von der Lieferantin selbst resp. von Mitarbeitenden der Lieferantin erbracht werden (Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung). Der Bezug von Subunternehmern ist nicht zulässig.

Variante 2: (Bestimmter) Subunternehmer zugelassen

Die Lieferantin darf Subunternehmer nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsstelle beiziehen oder auswechseln. Die Bedarfsstelle wird ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Lieferantin hat im Fall einer Weigerung das Recht, die Sache gemäss Ziff. *Ziffer 14.5 eingeben oder anpassen*. Eskalationsverfahren zu eskalieren.

Dem Bezug der *Firmenname eingeben* wird hiermit zugestimmt.

oder alternativ

Die genehmigten Subunternehmer sind in Anhang *Bezeichnung des Anhangs eingeben* aufgeführt.

Die Lieferantin bleibt gegenüber der Vergabestelle für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch Subunternehmer verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

Variante 3: Subunternehmer für begrenzte Leistungsteile/-inhalte zugelassen

Die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen müssen grundsätzlich von der Lieferantin selbst resp. von Mitarbeitenden der Lieferantin erbracht werden (Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung). Der Bezug eines Subunternehmers ist nur in beschränkten Ausmass erlaubt.

- a) Die Lieferantin zieht für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den Subunternehmer resp. dessen Mitarbeiter nur bis zu einem maximalen Anteil von *Anteil eingeben*% pro Abrufvolumen bei.

Und / Oder

- b) Die Lieferantin zieht für die unter diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen den Subunternehmer resp. dessen Mitarbeiter nur für die Erfüllung der folgenden Leistungen bei:

Leistungen eingeben

Der nachfolgende Text ist unabhängig vom gewählten Zwischenabschnitt a) oder b) zu übernehmen.

Die Lieferantin darf Subunternehmer nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bedarfsstelle beziehen oder auswechseln. Die Bedarfsstelle wird ihre Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Lieferantin hat im Fall einer Weigerung das Recht, die Sache gemäss den Angaben in Ziff. **Ziffer 14.5 eingeben oder anpassen** Eskalationsverfahren zu eskalieren.

Dem Bezug der **Firmenname eingeben** AG im vereinbarten Rahmen wird hiermit zugestimmt.

oder alternativ

Die im vereinbarten Rahmen genehmigten Subunternehmer sind in Anhang **Bezeichnung des Anhanges eingeben** aufgeführt.

Die Lieferantin bleibt gegenüber der Vergabestelle für das Erbringen der Leistungen und den Ersatz von Schäden durch Subunternehmer verantwortlich, wie wenn sie selbst gehandelt hätte.

B. Erstellung des Werks

4 Leistungen der Lieferantin

Die Lieferantin erbringt als Spezialistin und in Kenntnis des Vertragszwecks die folgenden Dienstleistungen:

Grundauftrag:

Angaben zum Grundauftrag einfügen

Optionale Leistungen:

Angaben zu den optionalen Leistungen einfügen

Die optionalen Leistungen ruft die Beschaffungsstelle / Bedarfsstelle nach Bedarf aufgrund eigener freier Entscheidung nach Bestand, Inhalt sowie Umfang ab. Die Lieferantin hat keinen Anspruch darauf, dass die optionalen Leistungen teilweise oder gesamthaft abgerufen werden. Aus dem allfälligen Verzicht auf den Bezug optionaler Leistungen schuldet die Beschaffungsstelle der Lieferantin keinerlei Entschädigungsleistungen oder Leistungen irgendwelcher Art.

Die Lieferantin liefert dem Besteller die Dokumentation wie folgt:

Form: **Auswählen oder Text eingeben**

Anzahl / Umfang: **Anzahl eingeben**

Sprachen: **Sprache eingeben**

Die Dokumentation ist an die folgende Adresse zu liefern:

Adresse eingeben

Für die Pflege und den Support wird auf nachstehende Litera C verwiesen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen setzt die erfolgreiche Abnahme des Leistungsgegenstandes voraus (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 7 eingeben oder anpassen**).

5 Mitwirkungsobliegenheiten der Vergabestellen

Die Bedarfsstelle hat die folgenden, abschließenden Mitwirkungsobliegenheiten:

Alle, für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben, einfügen

Sind weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Bedarfsstelle notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit abschliessend im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu dieser Vertragsurkunde (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 17 eingeben oder anpassen**) vereinbart.

6 Leistungsänderungen

Leistungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Einhaltung der Bestimmungen gemäss Ziff. 8 der AGB.

7 Abnahmeverfahren

Vor der Übergabe des Leistungsgegenstandes (vgl. insbesondere Ziff. *Ziffer 2 eingeben oder anpassen, Ziffer 4 eingeben oder anpassen, Ziffer 7 eingeben oder anpassen, Ziffer 8 eingeben oder anpassen* sowie *Ziffer 9 eingeben oder anpassen* der vorliegenden Vertragsurkunde) erfolgt im Anschluss an die Funktionstests eine gemeinsame Prüfung (Abnahmeprüfung). Die Lieferantin lädt den Besteller hierzu rechtzeitig ein. Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Parteien unterzeichnen.

Allenfalls bei der Abnahmeprüfung auftretende Mängel werden wie folgt klassiert:

Klasse 1: Ein betriebswirtschaftlich oder technisch sinnvoller Einsatz der Leistung ist nicht möglich; als ein solcher Mangel gilt insbesondere:

Angaben eingeben

Klasse 2: Die Kernfunktionen der Leistung sind gewährleistet, aber eine wesentliche Teilfunktion fehlt oder liegt nur mangelhaft vor, wodurch der Einsatz der Leistung erschwert wird; als ein solcher Mangel gilt insbesondere:

Angaben eingeben

Klasse 3: Alle wesentlichen Funktionen der Leistungen sind gewährleistet, aber eine unwesentliche Teilfunktion fehlt oder liegt nur mangelhaft vor. Als ein solcher Mangel gilt insbesondere:

Angaben eingeben

Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung ein oder mehrere Mängel der Klasse 3 oder ein einzelner Mangel der Klasse 2, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die Lieferantin behebt umgehend die festgestellten Mängel oder ersetzt den mangelhaften Leistungsgegenstand durch eine mängelfreie Neuherstellung.

Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung Mängel der Klasse 1 oder zwei oder mehr Mängel der Klasse 2, so wird die Abnahme zurückgestellt. Die Lieferantin behebt umgehend die festgestellten Mängel oder ersetzt den mangelhaften Leistungsgegenstand durch eine mängelfreie Neuherstellung und lädt den Besteller rechtzeitig zu einer neuen Abnahmeprüfung ein. Wird die Abnahme zurückgestellt und dadurch der vertragliche Abnahmetermin überschritten, befindet sich die Lieferantin ohne weiteres in Verzug.

Ist die Abnahmeprüfung auch beim zweiten Versuch erfolglos, kann der Besteller nach Wahl:

- a) einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen; oder
- b) die erforderlichen Unterlagen (namentlich den Quellcode sowie die für dessen Bearbeitung notwendigen Informationen und Dokumentationen) – soweit die Lieferantin zur Herausgabe berechtigt ist – herausverlangen und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Lieferantin selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen; oder
- c) vom Vertrag zurücktreten.

Nach erfolgreicher Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 24 der AGB zu laufen.

Die Rüge allfälliger Mängel hat innerhalb von zwölf Monaten nach Abnahme zu erfolgen. Die Fristen für die Rügepflicht nach Art. 201 und Art. 367 OR sind wegbedungen.

C. Pflege und Support

Die Regelung der Pflege im Bereich von Individualsoftware ist spezifisch und zugeschnitten auf den Einzelfall zu vereinbaren.

In der Regel handelt es sich im Wesentlichen um die nachstehenden zu regelnden Hauptpunkte:

- Inhalt und Umfang der Pflege (insbesondere Bereitschafts- und Reaktionszeiten, gegebenenfalls Störungsbehebungszeiten, Verfügbarkeiten, Dokumentation, Reporting und allenfalls zu vereinbarende Konventionalstrafen wegen Nichteinhaltung von vereinbarten Bereitschafts-, Reaktions- und Störungsbehebungszeiten);

-
- Support;
 - Vergütung (einmalig, wiederkehrend, Ansätze Profile, u.dgl.);
 - Change Management;
 - Weiterentwicklung.

Anhaltspunkte finden sich in Ziff. 12 bis 18 der AGB und in den nachstehenden Erläuterungen.
Für die Redaktion ist der für die Beschaffungsstelle zuständige Rechtsdienst beizuziehen.

D. Gemeinsame Schlussbestimmungen

8 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die nachstehend genannte Adresse der Bedarfsstelle:

Adresse der Bedarfsstelle eingeben

9 Termine

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Beginn der Leistungserbringung:

Grundauftrag:

Beginn der Leistungserbringung:

Datum auswählen

Abnahmetermin:

Datum auswählen

Datum auswählen

Datum auswählen

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Termin eingeben

Termin eingeben

Termin eingeben

Vereinbarte Teilabnahmen stehen in jedem Fall unter dem Vorbehalt der erfolgreichen Gesamtabnahme.

Optionen:

Beginn der Leistungserbringung:

Termin eingeben

Ablieferung der Leistungsergebnisse:

Datum auswählen

Die nachstehend genannten Termine sind verbindlich, aber nicht ohne weiteres verzugsbegründend:

Termin eingeben

Termin eingeben

Termin eingeben

10 Vergütung

- Variante 10 a:

Die Lieferantin erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach):

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

Ansatz je 1 Std. CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST) mit einem Kostendach: von CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST):

Vergütung für optionale Leistungen:

Ansatz je 1 Std. CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST) mit einem Kostendach von CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]: von CHF **Betrag eingeben (exkl. MWST):**

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

Die Lieferantin erstellt für alle geleisteten Arbeitsstunden einen Rapport, welcher von beiden Vertragspartnern visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Arbeitsbeginns, den Inhalt der Arbeit sowie deren Dauer. Der von der Lieferantin unterzeichnete Arbeitsrapport hat unaufgefordert innert 10 Arbeitstagen seit Monatsende bei der Bedarfsstelle einzugehen. Zahlungen werden unter der Voraussetzung der Genehmigung der Arbeitsrapporte durch die Bedarfsstelle geleistet. Die Genehmigung der Bedarfsstelle hat dabei innert 10 Tagen seit Erhalt des Rapports zu erfolgen, sofern die Bedarfsstelle keine Vorbehalte gegen den Rapport anbringt. Allfällige Vorbehalte sind der Lieferantin ebenfalls innert 10 Arbeitstagen seit Erhalt des Rapports schriftlich mitzuteilen.

Es ist zu rapportieren an folgende Person / Stelle bei der Bedarfsstelle:

Name und Adresse eingeben

- allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 12 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 12 eingeben oder anpassen.**).

- Variante 10 b:

Die Lieferantin erbringt die Leistungen zum Festpreis. Er beträgt insgesamt:

Vergütung für die Leistungen im Grundauftrag:

CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST)

Vergütung für optionale Leistungen:

CHF **Betrag eingeben** (exkl. MWST)

Gesamtkostendach [Grundauftrag und Option]: von CHF **Betrag eingeben (exkl. MWST):**

Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

- allfälliger zu wählender Zusatz (vgl. nachstehende Variante 12 b):

Die Vergütung versteht sich abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV (vgl. nachstehende Ziff. **Ziffer 12 eingeben oder anpassen.**).

11 Rechnungstellung / Zahlungsbedingungen / Zahlungsplan

Die Lieferantin fakturiert der Bedarfsstelle ihre Leistungen mittels elektronischer Rechnung (E-Rechnung).

Informationen der Bundesverwaltung zur E-Rechnung sind auf folgender Webseite verfügbar:

<http://www.e-rechnung.admin.ch/index.php>

Variante 11 a (bei Leistungen nach Aufwand mit Kostendach):

Die Lieferantin stellt monatlich Rechnung. Sie legt der E-Rechnung die jeweiligen genehmigten Rapporte im PDF-Format bei. Die Bedarfsstelle leistet die Zahlung, sofern sie die Leistungsrapporte genehmigt hat.

Variante 11 b (bei Leistungen zu einem vereinbarten Festpreis):

Die Lieferantin stellt nach erfolgreicher Abnahme Rechnung.

Variante 11 c (bei Leistungen zu einem Festpreis mit Zahlungsplan):

Die Lieferantin stellt E-Rechnung für Teilzahlungen gemäss folgendem Zahlungsplan:

Bezeichnung Teilleistung	Termin Abschluss Projektschritt gemäss Ziff. Ziffer 9 eingeben oder anpassen. dieses Vertrages (bzw. Zahlungstermin)	Teilzahlung (in % oder in CHF exkl. MWST) der Gesamtvergütung
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben
Teilleistung eingeben	Termin eingeben	Teilzahlung eingeben

Zahlungsplan Teilzahlungen

Zahlungen für Teilleistungen werden nur zur Zahlung fällig, sofern Die Bedarfsstelle die jeweilige Teilleistung erfolgreich abgenommen hat. Die E-Rechnung enthält folgende Angaben:

Bestellnummer etc. eingeben

Die Rechnungsanschrift lautet:

Genaue Rechnungsanschrift der Auftraggeberin eingeben

12 Sozialversicherungen

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten / Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit. Die Lieferantin ist somit selbst besorgt, die Beiträge für sich und ihre Mitarbeitenden mit ihrer AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Vergabestelle schuldet der Lieferantin und deren Mitarbeitenden somit keine Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, usw.) oder anderweitige Entschädigungsleistungen, wie namentlich bei Ferien, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod.

Sollte die AHV-Ausgleichskasse diesen Vertrag entgegen den Erwartungen in einem späteren Zeitpunkt als unselbständige Erwerbstätigkeit qualifizieren und Sozialversicherungsbeiträge bei der Vergabestelle einfordern, verpflichtet sich die Lieferantin diese der Vergabestelle nachträglich gegen Rechnungsstellung innert 30 Tagen zu ersetzen.

- Variante 12 b:

Die aufgrund des vorliegenden Vertrages zu erbringenden Tätigkeiten/Leistungen gelten sozialversicherungsrechtlich als unselbständige Erwerbstätigkeit. Die Vergabestelle ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Abrechnung sämtlicher (beidseitiger) obligatorischer Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV- und UVG-Prämien, sowie ggfs. BVG-Beiträge und Familienzulagen) besorgt, wobei die Sozialversicherungsabzüge vom Bruttohonorar in Abzug gebracht und vom Auftraggeber direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse und den anderen

zuständigen Stellen abgerechnet werden. Die Firma ist obligatorisch gegen Berufsunfall/Berufskrankheit, und ab einem Arbeitsaufwand von mindestens 8 Stunden pro Woche auch gegen Nichtberufsunfälle versichert. Die Firma hat keine Ansprüche auf anderweitige Versicherungsbeitrags- oder Entschädigungsleistungen der Vergabestelle und im Falle von Krankheit oder Unfall weder Anrecht auf Weiterführung der Honorarzahungen noch auf Weiterzahlung der obigen Versicherungsbeiträge.

13 Konventionalstrafen

Verletzt die Lieferantin Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann (Ziff. 5 AGB), Termine (Ziff. 20 AGB) oder Geheimhaltungspflichten (Ziff. 22 AGB), schuldet sie eine Konventionalstrafe gemäss der entsprechenden Ziff. der AGB. Betreffend die Integritätsklausel wird auf nachstehende Ziff. **Ziffer 14.4 eingeben oder anpassen**. verwiesen.

14 Besondere Vereinbarungen

14.1 Selbstdeklaration

Die Lieferantin bestätigt mittels Selbstdeklarationsformular der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) die Einhaltung der anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen und der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf Lohngleichheit (Art. 12 BöB, SR 172.056.1; Art. 4 VöB, SR 172.056.11).

14.2 Personensicherheitsprüfung

Die Bedarfsstelle **Amt eingeben**. kann bei der Fachstelle PSP VBS eine Personensicherheitsprüfung anfordern. Die eingesetzten Mitarbeitenden der Lieferantin haben sich auf erstes Verlangen der VE **Amt eingeben**. der Überprüfung der im konkreten Fall erforderlichen Stufe gemäss der Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV) vom 4. März 2011 (SR 120.4, im Folgenden: PSPV) zu unterziehen. Der vorliegende Vertrag kann ganz oder teilweise aufgelöst werden, wenn die **Element auswählen** nicht als unbedenklich beurteilt **Element auswählen** (Art. 154 OR).

Die VE **Amt eingeben**. entscheidet, ob die Lieferantin verpflichtet wird, die betreffenden Mitarbeitenden innert 14 Tagen durch gleichwertige Personen zu ersetzen, welche den Anforderungen genügen.

Bei einer ganzen oder teilweisen Vertragsauflösung wird im Falle der Erbringung der vereinbarten vertraglichen Leistungen nach Aufwand die nachgewiesene geleistete Arbeit zu den vereinbarten Stundensätzen vergütet. Falls jedoch als Entgelt ein Festpreis vereinbart wurde, trägt die Lieferantin das ausschliessliche Risiko, dass für ihre Mitarbeitenden keine Sicherheitserklärungen gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. a PSPV erlassen werden.

14.3 Offenlegungspflicht

Die Firma hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle auf Gesuch hin Dritten Zugang zu diesem Vertrag und allfälligen Nachträgen oder Anhängen zu gewähren hat, wenn die Vorgaben des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) erfüllt sind. Die Vergabestelle konsultiert in der Regel die Firma, wenn es die Gewährung des Zugangs in Betracht zieht und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innert zehn Tagen. Die Vergabestelle informiert die Firma über ihren Entscheid zum Zugangsgesuch (Artikel 11 BGÖ). Wenn die Vergabestelle gegen den Willen der Firma Dritten den Zugang zum Vertrag ganz oder teilweise zu gewähren hat, kann die Firma innert 20 Tagen nach Empfang des Entscheids der Vergabestelle dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten schriftlich einen Schlichtungsantrag stellen (Artikel 13 BGÖ).

14.4 Integritätsklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass insbesondere keine Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden. Bei Missachtung der Integritätsklausel hat die Lieferantin der Vergabestelle eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt 10% der Vertragssumme, aber mindestens CHF 3'000.-- je Verstoß.

Die Lieferantin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel in der Regel zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle führt.

14.5 Eskalationsverfahren

Im Falle von Uneinigungen erfolgt die Bereinigung gemäss dem nachstehenden Eskalationsverfahren. Eskalationsstufen auf Seiten der Vergabestelle:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Projektleiter</i>
2	<i>Projektauftraggeber auf Seiten der Auftraggeberin</i>
3	<i>Direktionsstufe</i>

Eskalationsstufen seitens Vergabestelle

Eskalationsstufen auf Seiten der Lieferantin:

Eskalationsstufe	Beteiligte
1	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>
2	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>
3	<i>Funktion innerhalb der Unternehmung, Stufe und gegebenenfalls Vorname/Name sind anzugeben</i>

Eskalationsstufen seitens Lieferantin

Das Eskalationsverfahren hat keinen Einfluss auf die geltende Unterschriftenregelung. Sobald eine Einigung erzielt werden konnte, ist für allfällige Vertragsanpassungen oder rechtsverbindliche Vertragsauslegungen innert nützlicher Frist die Zustimmung der jeweils zeichnungsberechtigten Personen einzuholen.

Sollte binnen 30 Tage innerhalb einer Stufe keine Einigung erzielt werden können, so ist jede Partei berechtigt, die Meinungsdivergenz der nächsthöheren Ebene - bzw. nach dem Erreichen der höchsten Ebene, dem zuständigen Gericht - schriftlich zu unterbreiten. Dabei sind mindestens zu nennen: Inhalt der Meinungsverschiedenheit, Ursache aus Sicht der betreffenden Partei, Auswirkungen auf das Preis- und Leistungsverhältnis, Lösungsvorschlag bzw. -ansätze.

Die Parteien wenden dieses Instrument nach Treu und Glauben mit dem gemeinsamen Ziel der einvernehmlichen Bereinigung von Meinungsdivergenzen an. Jede Partei trägt dabei ihren eigenen Aufwand.

Das Eskalationsverfahren muss nicht durchlaufen werden, sofern es offensichtlich sinnlos bzw. zwecklos ist (namentlich Konkursfall der Lieferantin, Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien tief erschüttert etc.).

14.6 Kreditvorbehalt

Vorbehalten bleiben die jährlichen Kreditanträge und -beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes zu Voranschlag und Finanzplan.

15 Keine einfache Gesellschaft

Die Parteien bilden in keinem Fall eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (SR 220).

16 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht, CISG, SR 0.221.211.1).

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern, Schweiz.

17 Inkrafttreten / Vertragsänderungen

Der vorliegende Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

18 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vertragsurkunde wird dreifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Für die Beschaffungsstelle

Name der Verwaltungseinheit

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Bedarfsstelle

Name der Verwaltungseinheit

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Für die Lieferantin

Firmenname

Ort und Datum:

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....

Vor- und Nachname / Funktion

Unterschrift:

.....